

# **BStGer RR.2024.41 vom 1. Juli 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2024.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.41)

FR: TPF RR.2024.41 du 1 juillet 2024

IT: TPF RR.2024.41 del 1 luglio 2024

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend.

- 6 -

Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Im Verhältnis zu Deutschland sind ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA; SR 0.351.926.81). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das

Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2.

2.1 Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen

- 7 -

sowie der Eigentümer oder der Mieter bei Hausdurchsuchungen (Art. 9a lit. a und b IRSV).

2.2 Die angefochtene Schlussverfügung betrifft verschiedene Dokumente und elektronische Daten, welche anlässlich der Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdeführerin sichergestellt wurden. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist daher zu bejahen. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

EUEr; Art. 25 Abs. 2 BBA).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; 123 II 134 E. 1d S. 136 f; 122 II 367 E. 2d S. 372; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

#### **E. 3.2**

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4**

Für das Jahr 2019 wurde die Jahresrechnung der N. GmbH-CH bisher nicht vorgelegt. Aus der deutschen Bilanz der N. GmbH ergibt sich jedoch dasselbe Ergebnis auch für dieses Jahr: Dort wird ein Betrag von 51.639,38 € nach DBA steuerfrei gestellt. Dabei handelt es sich wieder centgenau um den Differenzbetrag zwischen dem Beteiligungserlös aus der atypisch stillen Gesellschaft I in Höhe von 4.963.937,91 € und dem Beteiligungsaufwand aus der atypisch stillen Gesellschaft II in Höhe von 4.912.298,53 €. Auch für dieses Jahr

bleibt somit kein Raum für Einnahmen oder Ausgaben der angeblich wirtschaftlich tätigen Betriebsstätte im Ausland.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit sei nicht erfüllt (act. 1 S. 4 f.). In der Sache erhebt sie allerdings ausschliesslich Einwände gegen die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen und bestreitet im Wesentlichen den Sachverhaltsvorwurf (act. 1 S. 4 ff.). Das Rechtshilfeersuchen und der Durchsuchungsbeschluss würden von einem falschen und konstruierten Sachverhalt ausgehen (act. 1 S. 7). Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin im Einzelnen Folgendes aus:

Der dem Rechtshilfeersuchen und dem Durchsuchungsbeschluss zugrundeliegende Sachverhalt beruhe auf der Grundannahme, dass die Beschwerdeführerin als reine Briefkastenfirma ohne Geschäftsräume, Telefonnummer und Personal auftrete, deren Ort der Geschäftsleitung sich vollständig in Deutschland befinde und welche wirtschaftlich nicht aktiv sei. Diese Grundannahme sei nachweislich falsch. Damit entfalle von vornherein jegliche

- 8 -

Grundlage und Berechtigung des Rechtshilfeersuchens und des Durchsuchungsbeschlusses. Dies ergebe sich auch aus dem Bericht der Zuger Polizei vom 29. Juli 2021, welcher festhalte, nach einer kurzen Begehung der einzelnen Räume sei festgestanden, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Vermutung gemäss dem Rechtshilfeersuchen, wonach es sich um eine Briefkastengesellschaft handeln könnte, vor Ort effektiv eine Geschäftstätigkeit ausgeübt habe (act. 1 S. 5).

Der Vorwurf der Beschwerdegegnerin, die einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin D. sei eine klassische Strohfrau, sei haltlos und zurückzuweisen (act. 1 S. 5 f.). Es gebe keine begründeten Anhaltspunkte dafür, dass D. keine echte, vertragsgemässe Arbeitsleistung für die Beschwerdeführerin erbringen würde.

Das Rechtshilfeersuchen sei sodann durchsetzt mit nachweislich unrichtigen Angaben, welche sofort widerlegbar seien und im Verlauf der Steuerprüfung in Deutschland auch bereits teilweise widerlegt worden seien. So verschweige die ersuchende Behörde, dass die Beschwerdeführerin im Schweizer Markt seit Jahren in der Vermögensverwaltung von Privatkunden tätig sei und für diese Tätigkeit seit 2011 Mitglied des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen sei. Alle Prüfungen der Beschwerdeführerin durch den Verein seien ohne Beanstandungen erfolgt (act. 1 S. 6).

Es werde auch fälschlicherweise behauptet, dass der Beschuldigte B. hinter diversen Gesellschaften in Malta namens K. Ltd, K. Inc. und L. Inc. stehen würde. Tatsächlich stehe aber hinter diesen Unternehmen nicht B. sondern M. (act. 1 S. 6 f.).

Es werde schliesslich im Rechtshilfeersuchen und im Durchsuchungsbeschluss zu Unrecht unterstellt, die Beschwerdeführerin habe bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz den Schweizer Behörden und den deutschen Behörden unwahre Angaben gemacht respektive etwas verheimlicht. So werde ausgeführt, die Eintragung im Schweizer Handelsregister durch eine Täuschung mittels unwahrer Angaben erwirkt zu haben, da eine Eintragung im Schweizer Handelsregister nicht vorgenommen worden wäre, wenn den Schweizer Behörden die tatsächlichen Umstände (Briefkastenfirma) bekannt gewesen

wären. Das mache keinen Sinn, so die Beschwerdeführerin, da auch Briefkastenfirmen bekanntlich ins Schweizer Handelsregister eingetragen würden. Das sei vorliegend ohnehin nicht relevant, da es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine Briefkastenfirma handle (act. 1 S. 7).

Das Motiv der ersuchenden Behörde sei offensichtlich, nämlich einen rechts- hilfefähigen Sachverhalt zu konstruieren. Die ersuchende Behörde habe den

- 9 -

im Rechtshilfeersuchen dargestellten (falschen) Sachverhalt am 9. Juli 2021 nachgebessert. Der Vorwurf, es seien den Steuerbehörden verfälschte Bilanzen und Verträge vorgelegt worden, treffe nicht zu. So stimme z.B. nicht, dass die entsprechenden Buchungen in der Buchhaltung spurlos getilgt worden seien. Tatsächlich seien diese Beträge von der Position Gehaltsaufwand auf die Position Darlehen umgebucht worden (act. 1 S. 7).

Es treffe nicht zu, dass der Sachverhalt keine offensichtlichen Irrtümer, Widersprüche oder Lücken aufweise (act. 1 S. 8).

#### **E. 4.2**

In der angefochtenen Schlussverfügung hielt die Beschwerdegegnerin fest, dem Einwand, die doppelte Strafbarkeit sei nicht gegeben, da es sich bei der Gesellschaft entgegen den entsprechenden Ausführungen im Rechtshilfeersuchen nachweislich gerade nicht um eine «eine Briefkastenfirma» ohne Geschäftsräume, Telefonnummer und Personal handle, könne nicht gefolgt werden. Zwar treffe es zu, dass in den Räumlichkeiten der A. GmbH in Zug anlässlich der Hausdurchsuchung umfangreiches Aktenmaterial der Gesellschaft sichergestellt worden sei. Der Aufbewahrungsort der Geschäftsakten sage indessen noch nichts über den Ort der operativen Tätigkeit der Gesellschaft aus. Die operative Tätigkeit lasse sich auch nicht gestützt auf das behauptete 50 %- Pensum der Geschäftsführerin D. festmachen. Soweit ersichtlich, sei die als einzige vor Ort für die A. GmbH tätige D. bei insgesamt 17 im Kanton Zug domizilierten Gesellschaften jeweils mit Einzelzeichnungsberechtigung eingetragen, zumeist als Geschäftsführerin oder als Verwaltungsrätin. Dass D. allein im Kanton Zug effektiv 17 Gesellschaften gleichzeitig operativ führe bzw. zum Tatzeitpunkt geführt haben solle, erscheine nachgerade ausgeschlossen. Es mache in der Gesamtbetrachtung den Anschein, dass es sich bei D. um eine klassische «Strohfrau» handle, die auf dem Platz Zug für eine Vielzahl von Gesellschaften, deren operative Tätigkeit anderswo stattfindet, als Drehscheibe fungiere, indem sie bspw. deren Post entgegennehme und weiterleite, Behördengänge unternehme oder für die Gesellschaft zeichne. Zusammenfassend werde die dem deutschen Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Sachverhaltsdarstellung durch das Anmieten eigener Geschäftsräumlichkeiten durch die A. GmbH, der dortigen Aufbewahrung der Geschäftsakten und einer «pro forma» im Teilzeitpensum angestellten Geschäftsführerin gesamthaft betrachtet weder widerlegt noch in einem Masse erschüttert, dass die Verweigerung der Rechtshilfe rechtfertigen könnte (Rechtshilfeakten, pag. 374 f.; act. 1.1 Ziffer 4.1).

#### **E. 4.3.1**

Das Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare

Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellt entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen derer um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.).

#### **E. 4.3.2**

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

Anders als bei gemeinrechtlichen Straftatbeständen verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung beim Abgabebetrug allerdings, dass zusätzlich hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt dargetan werden. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt. Demnach ist es gemäss der Rechtsprechung Sache der um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Behörde, in ihrem Ersuchen die Umstände darzulegen, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt hat (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257 f.; TPF 2015 110 E. 5.2.4 m.w.H.; vgl.

ferner DRENCKHAN/HANEBRINK, Steuerhinterziehung – Die Rechtslage in Deutschland, in Jusletter vom 7. April 2008, Rz 36 ; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 645; zu den abweichenden Anforderungen bei Hinterziehung von indirekten Steuern im Rechtshilfeverkehr mit Deutschland s. TPF 2015 110 E. 5.2.5). Der ersuchende Staat hat seinem Gesuch nicht notwendigerweise die Beweismittel beizulegen; es genügt, wenn er diese bezeichnet und

deren Existenz glaubhaft macht (BGE 116 Ib 96 E. 4c S. 103).

#### **E. 4.4**

Im Rechtshilfeersuchen wird der Sachverhaltsvorwurf wie folgt geschildert (Rechtshilfeakten, pag. 114 ff.):

"Der Beschuldigte B. ist allein oder zusammen mit seinen Söhnen, den ebenfalls Beschuldigten H. und G., Inhaber bzw. Anteilseigner und Geschäftsführer eines ganzen Netzwerkes von Firmen, die insbesondere im Bereich Vermittlung von Finanzierungen, Immobilien und Versicherungen tätig sind. Im Zentrum dieses Firmengeflechts steht die Fa. N. GmbH mit Sitz in X., deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschuldigte ist.

Zu dieser Firmengruppe gehört auch die Fa. A. GmbH mit Sitz in der Schweiz. Seit der Gründung dieser Firma im Jahr 2011 war der Beschuldigte durchgehend Geschäftsführer und Anteilseigner, seit 2015 ist er alleiniger Anteilseigner. Tatvorwurf A: Atypisch stille Gesellschaften Zum 01.01.2018 errichtete der Beschuldigte eine atypisch stille Gesellschaft (Nr. 1) zwischen der A. GmbH und der N. GmbH, wonach gegen eine Einlage von 500.000 € (wovon lediglich 50.000 € tatsächlich auch einbezahlt wurden, der Rest ist erst auf Abruf fällig) auf unbestimmte Dauer 98 % des Gewinnanteils der A. GmbH an die N. GmbH abzuführen sind.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde eine weitere atypisch stille Gesellschaft (Nr. II) errichtet, und zwar zwischen der N. GmbH einerseits und dem Beschuldigten (51 %) sowie seinen Söhnen H. und G. (je 24,50 %) andererseits. Im Rahmen dieser Gesellschaft erhält der Beschuldigte B. mit seinen Söhnen gegen eine Zahlung von 500.000 € auf unbestimmte Dauer Anspruch auf 98 % des Gewinnanteils der N. GmbH aus der Beteiligung an der A. GmbH. Auch bei dieser Gesellschaft wurden bisher jedoch nur 10 % der Einlage tatsächlich eingezahlt. Letztlich werden somit ab 2018 Gewinne der A. GmbH aus der Schweiz in Millionenhöhe über diese doppelstöckige atypisch stille Beteiligung fast vollständig an die Beschuldigten B., H. und G. weitergereicht. Im Rahmen der Feststellungserklärung 2018 für die atypisch stille Beteiligung des Beschuldigten B. und seiner Söhne an dem Gewinnanspruch der N. GmbH wurden die gesamten Einkünfte in Höhe von 5.520.681 € steuerfrei gestellt, da es sich lt. DBA Schweiz um steuerfreie Beteiligungseinkünfte aus einer

- 12 -

Betriebsstätte in der Schweiz handle.

Diese rechtliche Würdigung ist jedoch unzutreffend. Im Rahmen einer aktuell noch laufenden Betriebsprüfung wurde durch den Auslandsprüfer O. vom Bayerischen Landesamt für Steuern festgestellt, dass nach Schweizer Recht eine atypisch stille Beteiligung an einer Schweizer Firma nicht als gewerbliche Betriebsstätte, sondern als Darlehensgeschäft zu beurteilen ist mit der Folge, dass auch nach deutschem Recht eine volle Steuerpflicht beim Zahlungsempfänger in Deutschland besteht.

Aus diesem Grund wurde am 18.03.2021 von der Bußgeld- und Strafsachenstelle Kempten ein Steuerstrafverfahren gegen den Beschuldigten B., seine Söhne H. und G. sowie den Steuerberater P. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung 2018 eingeleitet und in der Folge auch bekannt gegeben.

Hierzu äußerte sich der Steuerberater P. mit Schriftsatz vom 12.05.2021. In diesem Schreiben weist er den Tatvorwurf zurück. Er begründet dies u. a. mit einer gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts/ Steuerberaters Q., der auch als Initiator der Gestaltung mit den atypisch stillen Gesellschaften benannt wurde.

Im Kern stützt sich die Argumentation darauf, dass die deutsche N. GmbH eine Betriebsstätte/Niederlassung mit regulärem Geschäftsbetrieb (Geschäftszweck: Vermittlung und Prüfung von Immobilien und Beteiligungen etc.) in der Schweiz unterhalten habe (nachfolgend bezeichnet als N. GmbH-CH) und dass deshalb die Besteuerung der Beteiligungserlöse aus der atypisch stillen Gesellschaft I zu Recht dort erfolgt sei. Nachweise für die Steuerzahlungen in der Schweiz wurden vorgelegt.

Aus den Vorermittlungen der Steuerfahndungsstelle ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass diese grundlegende Angabe unzutreffend ist, die Betriebsstätte war wirtschaftlich nämlich nicht aktiv. Die vorgetragenen rechtlichen Ausführungen sind daher der Versuch, ein rechtlich von vornherein nicht haltbares Hinterziehungskonstrukt durch falsche Sachverhaltsangaben als reine Frage der Rechtswürdigung darzustellen. 1. Der Beschluss zur Errichtung einer Betriebsstätte in der Schweiz erfolgte lt. Protokoll der Gesellschafterversammlung am 04.11.2018. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 11.12.2018. Die Verträge über die Errichtung der atypisch stillen Gesellschaft I wurden jedoch zum 01.01.2018 geschlossen. Wie kann unter diesen zeitlichen Rahmenbedingungen der vollständige Gewinnanspruch des Jahres 2018 steuerlich einer Niederlassung zugerechnet werden, die erst fast ein Jahr später überhaupt rechtlich existent wurde? 2. Der in der A. GmbH im Jahr 2018 gebuchte Aufwand aus der Auszahlung der Gewinnanteile aus der atypisch stillen Gesellschaft beträgt 6.286.373,11 CHF. Exakt dieser Betrag ist auch in der Jahresabrechnung 2018 der N. GmbH-CH als Einnahme und Bruttogewinn erfasst. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass

- 13 -

keine Einnahmen aus einer realen Betriebsstätentätigkeit angefallen sind und dass der alleinige Zweck der angeblichen Niederlassungsgründung darin bestand, den Gewinnanteil aus der atypisch stillen Gesellschaft steuerfrei nach Deutschland weiterzureichen. 3. Dasselbe Ergebnis ergibt sich aus der deutschen Bilanz der N. GmbH. Dort wird ein Betrag von 57.784,66 € nach DBA steuerfrei gestellt. Dabei handelt es sich centgenau um den Differenzbetrag zwischen dem Beteiligungserlös aus der atypisch stillen Gesellschaft I in Höhe von 5.578.465,80 € und dem Beteiligungsaufwand aus der atypisch stillen Gesellschaft II in Höhe von 5.520.681,14 €. Auch hieraus ergibt sich somit, dass die angebliche Betriebsstätte keinerlei Einnahmen erzielte und auch keinerlei Ausgaben auslöste.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerin macht weder geltend noch zeigt sie auf, dass im Rechtshilfeersuchen hinreichende Verdachtsmomente für einen Abgabebetrug (vgl. E. 4.3.2 Abs. 2) nicht dargetan worden seien. Sie trägt lediglich vor, die ersuchende Behörde habe den Sachverhaltsvorwurf konstruiert. Einen solchen Schluss lässt sich allein aus einer punktuell allenfalls unzureichenden Argumentation der ersuchenden Behörde entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht ziehen (act. 1 S. 7). Was die Beschwerdeführerin darüber hinaus zur Begründung ihres Einwands vorbringt, beschränkt sich zur Hauptsache darauf, den Sachverhaltsvorwurf der ersuchenden Behörde zu

bestreiten und diesem ihre eigene Sachdarstellung und Interpretation gegenüberzustellen. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass das Rechtshilfegericht grundsätzlich keine Beweiswürdigung vorzunehmen und sich nicht darüber auszusprechen hat, ob die im Rechtshilfeersuchen angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Mit ihren einzelnen Einwendungen vermag die Beschwerdeführerin vorliegend weder ihre Kritik an der ersuchten Behörde zu begründen noch offensichtliche Mängel im Sinne der Rechtsprechung aufzuzeigen, welche das Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden. Darauf hat sie bereits die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Schlussverfügung mit zutreffenden Ausführungen hingewiesen (Rechtshilfeakten, pag. 375), auf welche, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, hiermit verwiesen sei. Die gegen die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen erhobene Rüge geht nach dem Gesagten fehl. Weshalb diese für das Rechtshilfegericht bindende Sachdarstellung nicht die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit erfüllen soll (zur Rechtshilfevoraussetzung der doppelten Strafbarkeit im Fiskalbereich s. bspw. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.209 vom 15. März 2021 E. 7.4 bis 7.9), legte die Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht dar und die Beschwerdekammer ist nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (s. supra E. 3.1).

5.

#### **E. 5**

In der vorgelegten Steuererklärung der N. GmbH-CH in der Schweiz ist angegeben, dass für die angeblich wirtschaftlich tätige Firma im Jahr 2018 kein Personal tätig war. Wer soll dann die Niederlassung betrieben haben?

#### **E. 5.000**

CHF.

- Im Oktober 2014 erhöhte sich das Monatsgehalt auf 10.000 CHF, was ohne nachvollziehbaren Grund eine Verdoppelung bedeutete.

- Im Januar 2015 erhöhte sich das Monatsgehalt auf 15.000 CHF. In den Jahren 2017 und 2018 wurde das Gehalt laut Bilanzen jedoch trotz geradezu explodierender Gewinne auf 36.000 CHF gekürzt. Dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis um kein reguläres handelte, zeigt sich darüber hinaus anschaulich aus folgenden Tatsachen:

Laut vorgelegter Bilanz und damit übereinstimmenden Kontenblättern betrug das Gehalt des Beschuldigten B. für das Jahr 2017 CHF 36.000. Im Rahmen der ESt-Veranlagung 2017 hat der Steuerberater jedoch eine offizielle Lohnscheinigung der A. GmbH vom 19.02.2018 vorgelegt mit einem Gehalt von 420.000 CHF. Dieses Gehalt wird somit im Jahr 2017 auch tatsächlich ausbezahlt worden sein, wurde später jedoch unter Verfälschung der Kontenblätter aus der Buchhaltung getilgt, zumindest den deutschen Steuerbehörden gegenüber.

Dasselbe gilt mit Sicherheit für den Zeitraum 1. - 8./2018. Es ist davon auszugehen, dass das Gehalt für B. wie bei jedem anderen Arbeitnehmer auch monatlich ausbezahlt wird. So wie in 2017 sind im Gegensatz zu allen anderen Zeiträumen aber auch für diesen Zeitraum keine monatlichen Lohnzahlungen in der vorgelegten Version der Buchhaltung erfasst, sondern lediglich eine Sammelbuchung für alle zwölf bzw. acht Monate. Erst ab 9./2018 wurden wieder monatliche Lohnzahlungen an den Beschuldigten erfasst.

Zusammengefasst ergibt sich hieraus der Verdacht, dass nach dem Buchungslauf für den Zeitraum 8/2018 nachträglich die bereits gebuchten Löhne des Beschuldigten B. für die Jahre 2017 und 2018 abgeändert wurden. Erhärtet wird dies durch die Tatsache, dass laut Buchhaltung bereits ab dem 01.01.2017 ein Monatsgehalt von nur noch 3.000 CHF erfasst ist, während der vorliegende Änderungsvertrag erst auf den 01.08.2018 datiert ist. Da die vermeintlichen Lohnzahlungen somit reine steuerliche Gestaltungselemente sind, die dem Fremdvergleich nicht einmal ansatzweise standhalten, sind sie bei der Ertragsbesteuerung der A. GmbH als verdeckte Gewinnausschüttungen zu bewerten.

Für die Jahre ab 2019 hätte der Beschuldigte B. als Geschäftsführer der A. GmbH hierfür Anmeldungen der Kapitalertragsteuer vornehmen müssen, was er aber pflichtwidrig unterlassen hat. Tatvorwurf D: Unangemessenheit der Beteiligungserlöse aus der atypisch stillen Gesellschaft I - verdeckte Gewinnausschüttungen Der Beschuldigte B. hat mit der Begründung der doppelstöckigen atypisch stillen Gesellschaft zum 01.01.2018 gegen eine einmalige Zahlung von 500.000 € auf unbestimmte Zeit 98 % des Gewinns der A. GmbH unter Zwischenschaltung der N. GmbH an sich selbst und seine Söhne abgetreten, wobei auf beiden Ebenen jeweils nur 50.000 € tatsächlich auch bezahlt wurden, der Rest war nur auf gesonderten Abruf zu bezahlen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge zu den atypisch stillen Beteiligten hatte die Firma gerade ein Wirtschaftsjahr mit einem Gewinn von über 3,6 Mio CHF nach Steuern abgeschlossen. Die weiteren Geschäftsaussichten müssen damals sogar noch deutlich besser gewesen sein, da die Jahre 2018 und 2019 Gewinne von jeweils über 6 Mio CHF ergaben.

Für die nominelle Einlage von 500.000 € erhielt B. mit seinen Söhnen somit bereits in den ersten 2 Jahren 10 Mio. €, wodurch bereits in diesem kurzen Zeitraum das 20 fache des Einlagebetrages Erlöst wurde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass statt der vereinbarten 500.000 € nur

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Beweismittelherausgabe verstosse gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (act. 1 S. 8 ff.).

Zur Begründung bringt sie in einem ersten Punkt vor, die deutschen Behörden würden bereits über eine Vielzahl der relevanten Geschäftsunterlagen der Beschwerdeführerin verfügen (act. 1 S. 8). Das Vorgehen der ersuchten Behörde, ein derart breit gefasstes Rechtshilfeersuchen zu stellen und daran festzuhalten, sei unverhältnismässig und willkürlich. Die Hausdurchsuchung habe die Tätigkeit der Beschwerdeführerin massiv erschwert und einen grossen Aufwand verursacht (act. 1 S. 9).

In einem zweiten Punkt bestreitet die Beschwerdeführerin die Untersuchungsrelevanz der in der Beschwerde aufgelisteten Unterlagen und Daten (act. 1 S. 10 bis 12). Es handle sich dabei insbesondere um sämtliche Informationen zu Vermögensverwaltungskunden der Beschwerdeführerin. Das Ermittlungsverfahren in Deutschland betreffe weder das Vermögensverwaltungsgeschäft der Beschwerdeführerin noch deren einzelne Kunden (act. 1 S. 9). Die Beschwerdegegnerin sei daher eventualiter anzuweisen, dem Rechtshilfeersuchen mindestens in diesem Umfang nicht zu entsprechen (act. 1 S. 12). Es

bestehe kein Strafverfolgungsinteresse an der Einsicht in diese Informationen zu Vermögensverwaltungskunden. Eine Abwägung der Interessen müsse zugunsten des Schutzes der Interessen von Dritten ausfallen. Es bestünden bezüglich dieser Informationen gesetzlich geschützte Geheimnisgründe. Auch aus diesem Grund sei diesbezüglich dem Rechtshilfeersuchen nicht zu entsprechen (act. 1 S. 13).

## **E. 5.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden jenes Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Nicht zulässig wäre es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Hierbei ist

- 23 -

auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, jedes einzelne Aktenstück, das nach ihrer Auffassung nicht an die ersuchende Behörde übermittelt werden darf, zu bezeichnen. Zugleich hat sie für jedes der so bezeichneten Aktenstücke darzulegen, weshalb es im ausländischen Strafverfahren nicht erheblich sein kann (BGE 126 II 258 E. 9c; 122 II 367 E. 2d).

## **E. 5.3**

Die Beschwerdegegnerin hat bereits in der angefochtenen Schlussverfügung die Einwendungen der Beschwerdeführerin im Einzelnen abgehandelt und die Untersuchungsrelevanz der fraglichen Unterlagen und Informationen bejaht (Rechtshilfeakten, pag. 375-377). Die Beschwerdeführerin hat sich mit der vorinstanzlichen Begründung nicht auseinandergesetzt und hält ihr – über ihre pauschalen Bestreitungen hinaus – nichts entgegen. Die Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich vorliegend als zutreffend und es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden. Die ersuchende Behörde hegt aus den von ihr im Rechtshilfeersuchen dargelegten Gründen den Verdacht, dass das Vermögensverwaltungsgeschäft der A. GmbH tatsächlich von Deutschland aus ausgeführt worden sei, weshalb offensichtlich ein Untersuchungsinteresse an den Kunden der A. GmbH und damit sowohl an den Kundendossiers als auch an den Gesellschaftsunterlagen der A. GmbH, namentlich deren Buchhaltungsdokumentation, besteht. Soweit die allenfalls bestehenden Geheimhaltungsinteressen der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Dritten im vorliegenden

- 24 -

Verfahren überhaupt von der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden können, haben jene gegenüber dem unmittelbaren Strafverfolgungsinteresse zurücktreten (vgl. GSTÖHL, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2008, S. 307). Dass sich in den herauszugebenden Unterlagen noch Anwaltskorrespondenz befinden würde, machte die Beschwerdeführerin nicht geltend. Sodann bringt die Beschwerdeführerin auch im Beschwerdeverfahren nichts vor, was ihre Darstellung stützen würde, wonach die ersuchende Behörde bereits über die rechtshilfe Weise herausverlangten Unterlagen verfügen soll (für das Rechtshilfeverfahren s. Rechtshilfeakten, pag. 376). Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang. Sollten sich im Übrigen die Unterlagen bereits in den Händen der ersuchenden Behörde befinden, würde sich ohnehin die Frage stellen, worin das aktuelle schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin noch liegt, gegen die Herausgabe dieser Unterlagen vorzugehen. Nach dem Ausgeführten erweist sich auch diese Rüge als unbegründet und folgerichtig kann auch den Eventualanträgen nicht entsprochen werden.

6. Unter den geprüften Gesichtspunkten erweist sich zusammenfassend die angeordnete Herausgabe von Beweismitteln als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 25 -

## **E. 6**

Als Nachweis für die Steuerzahlungen der N. GmbH-CH in der Schweiz legte der Steuerberater auch sog. „Spartenrechnungen“ für die Jahre 2018 und 2019 vor. Darin wird für Zwecke der Schweizer Besteuerung aufgliedert, welche Gewinnanteile in der Schweiz und welche im Ausland angefallen sind. Hieraus ergibt sich für beide Jahre

unmissverständlich, dass der erklärte „operative Gewinn“ zu 100 % im Ausland angefallen ist. In der Schweiz sind hiernach lediglich Zinsen und Dividenden angefallen. Welchen wirtschaftlichen Sinn sollte für eine deutsche Firma die Eröffnung einer Betriebsstätte in der Schweiz haben, wenn dann dort doch wieder ausschließlich Geschäfte mit Nicht-Schweizer Kunden abgeschlossen werden?

#### **E. 7**

In den vorgelegten Steuererklärungen der A. GmbH in der Schweiz für die Jahre 2018 und 2019 ist jeweils erklärt worden, dass zum Ende der Geschäftsjahre kein Personal (in Vollzeit) beschäftigt wurde.

#### **E. 8**

In einem YouTube-Video anlässlich eines Vermögenstages der Bank EE. in München schilderte der Beschuldigte B. zusammen mit S. das Modell der Mezzanine-Finanzierungen im Immobilienbereich. Dabei betont er, dass das Modell für den deutschen Mittelstand initiiert wurde. Davon, dass das Geschäft von der Schweiz aus betrieben worden sein soll, ist darin nicht die Rede. Tatvorwurf C: Gehaltszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen Der Beschuldigte B. ist seit Bestehen der A. GmbH deren Geschäftsführer und bezieht hierfür ein Geschäftsführergehalt. Dieses hat er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen stets deklariert, allerdings als steuerfreie Einkünfte, die lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Tätigkeit auch tatsächlich in der Schweiz erbracht wurde. Um dies glaubhaft zu machen, hat B. in all diesen Jahren angegeben, dass dieser sich pro Jahr mindestens 186 Tage in der Schweiz aufhalte. Er begeben sich jede Woche ca. 2 - 3 Tage in die (ca. 300 km von seinem Wohnort entfernten) Geschäftsräume in der Schweiz und fahre abends wieder nach Hause. Er habe keine Wohnung in der Schweiz und nehme keine Übernachtungen in Hotels vor, könne aber in den Geschäftsräumen übernachten. Diese Angaben sind völlig absurd und unglaubwürdig. Als Firmeninhaber mit Millionengewinnen wird er kaum einen Großteil seiner gesamten Arbeitszeit im Auto zubringen (mindestens 186 Tage jedes Jahr seit 2012 mit jeweils 6 Stunden Fahrzeit!) oder auf einem Sofa oder Feldbett im Büro übernachten. Auch ergab die Prüfung der in den verschiedenen Firmen geltend gemachten Reisespesen (Tagespauschalen, Bewirtungsbelege, Tankbelege) keinerlei Hinweise auf eine derart ausufernde Reisetätigkeit.

- 18 -

Letztlich ist die Glaubwürdigkeit dieser Angaben aber ohnehin irrelevant, da die Gehaltszahlungen vollständig als verdeckte Gewinnausschüttungen zu bewerten sind. Der Beschuldigte B. hatte seitdem 01.01.2010 einen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag bei der N. GmbH, laut dem er verpflichtet war, seine volle Arbeitskraft der N. GmbH zu widmen. Hierfür erhielt er auch ein durchaus beachtliches Jahresgehalt, ab 2015 zwischen 200 000 und 300.000 €.

Daneben führte er noch einen Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen, war Aufsichtsratsvorsitzender der Fa. FF. AG und Director der K. Ltd. mit Sitz auf Malta.

Trotz dieser Umstände verpflichtete er sich im Arbeitsvertrag mit der A. GmbH vom 01.12.2011 noch einmal, 42 Stunden pro Woche für diese Gesellschaft zu arbeiten.

Bei diesem Arbeitsvertrag handelt es sich daher ganz offensichtlich um ein reines Instrument der Gewinn- und Einkommenssteuerung ohne Bezug zum tatsächlichen Arbeitsaufwand. Dies ergibt sich allein schon aus den enormen Gehaltsanpassungen, die ohne Änderung der Rahmenbedingungen des Arbeitsvertrages vorgenommen wurden:

- Das ursprünglich vertraglich vereinbarte Monatsgehalt belief sich auf

#### **E. 10**

%, also 50.000 € tatsächlich bezahlt wurden, verzehnfacht sich die Rendite sogar noch. Laut ständiger Rechtsprechung des BFH wäre ein Gewinnanteil von maximal 35 % des eingezahlten Betrags von 50.000 € fremdüblich gewesen. Angesichts dieser Zahlen ist das Missverhältnis zwischen den Ertragszahlen der A. GmbH und dem Preis der atypisch stillen Beteiligung offensichtlich. Ein fremder Dritter hätte für einen 98 %igen Gewinnanspruch zweifellos ein Vielfaches bezahlen müssen.

Dieses Missverhältnis wird auch nicht durch folgenden Vertragspassus zwischen A. GmbH und N. GmbH plausibel: „Beide Parteien bestätigen hiermit ausdrücklich die Angemessenheit dieser Gewinnverteilung, die auf der

- 20 -

Tatsache basiert, dass der Inhaber seine Tätigkeiten auf Veranlassung und mit Unterstützung des stillen Gesellschafter ausbaut und erweitert". Diese mehr als schwammige Formulierung ist völlig unzureichend, um das eklatante Ungleichgewicht in der Vertragsgestaltung zu erklären. Letztlich soll damit wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gewinne der A. GmbH ohnehin ausschließlich durch die Tätigkeit der N. GmbH bzw. des Beschuldigten B. persönlich entstehen und dass deshalb die Gewinnabführung an eben diese Firma bzw. Person gerechtfertigt ist. Dies bestätigt im Grunde den Tatverdacht, dass die Gewinne der A. GmbH vollumfänglich in Deutschland erwirtschaftet wurden. Generell stellt sich die Frage, worin für die A. GmbH der wirtschaftliche Sinn der atypisch stillen Beteiligung bestand. Eine Kapitalzuführung in Höhe von 500.000 € kann bei einem ausgewiesenen Gewinnvortrag von fast 6 Mio. CHF kaum betriebsnotwendig gewesen sein.

Ertragsteuerlich liegt hinsichtlich der überhöhten Gewinnbeteiligung daher bei der A. GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung der A. GmbH an den Beschuldigten B. als alleinigen Anteilseigner in den Jahren ab 2018 vor. Für die Zahlungen in den Jahren ab 2019 hätte B. als Geschäftsführer der A. GmbH Anmeldungen der Kapitalertragsteuer vornehmen müssen, was er aber pflichtwidrig unterlassen hat. Tatvorwurf E: Unangemessenheit der Beteiligungserlöse aus der atypisch stillen Gesellschaft II - Schenkungsteuer Auf der zweiten Ebene der doppelstöckigen atypisch stillen Gesellschaft hat der Beschuldigte B. als Geschäftsführer der N. GmbH den anteiligen Gewinnanspruch an die Söhne, die ebenfalls Beschuldigten H. und G., weitergereicht, in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt je ca. 2,5 Mio €. Da auch die Söhne hierfür nur einen Bruchteil eines realen Preises bezahlen mussten (nominell 24,5 % von 500.000 € = 122.500 €, eingezahlt nur 12.250 € pro Sohn), liegt in Höhe des überhöhten Betrages eine Schenkung vor.

Diese beläuft sich nach einer vorläufigen Kapitalisierungsberechnung der Bp-Stelle Garmisch-Partenkirchen zum 01.01.2018 entsprechend den Vorgaben lt. R E 7.8 der Erbschaftsteuerrichtlinien auf über 4 Mio € für jeden Sohn. Dieser Nachversteuerungsbetrag wird sich jedoch voraussichtlich noch erhöhen, da ja allein der

bereits ausbezahlte Gewinnanspruch der Jahre 2018 und 2019 diesen Betrag bereits deutlich überschreitet und die Kapitalisierung laut Richtlinien somit zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Tatvorwurf F: Provisions- und Zinszahlungen der Firma GG. GmbH & Co KG Ein weiterer Hinterziehungstatbestand liegt hinsichtlich der Fa. N. GmbH darin, dass laut Kontrollmaterial des Finanzamts Tauberbischofsheim in den Jahren 2017 und 2018 Provisions- und Zinszahlungen von der Firma GG. GmbH & Co KG

- 21 -

in Höhe von insgesamt über 300.000 € bezahlt wurden, für die die Bp-Stelle Garmisch-Partenkirchen jedoch keine Erlösbesteuerung feststellen konnte. Es besteht somit insofern der Verdacht der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerhinterziehung 2017 und 2018 zu Gunsten der N. GmbH durch den Beschuldigten B. als Geschäftsführer».

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.